



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing -FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b. Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c. Sonstige, allgemeine Verwaltungsgebühren (§§ 6, 7).
- (3) Bei diesen Gebühren handelt es sich, soweit nicht anders vermerkt, um nicht steuerbare Umsätze.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer die Kosten veranlasst hat,
 - e. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes, unabhängig von einem Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) –
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Gebührenerhebung beginnt am 1. Tag nach Ablauf des Nutzungsrechts und wird nach angefangenen Monaten berechnet.
- (2) Die Grabgebühr für den Grabplatz im anonymen Urnenfeld entsteht mit der Beisetzung der Urne für die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Die sonstigen allgemeinen Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren / Ruhefristen

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) – festgelegte Ruhezeit von 30 Jahren für Erdbeisetzungen (Ausnahme: Neuer Friedhof Traubing 15 Jahre) sowie 10 Jahre bei Urnenbeisetzungen:

Alter Friedhof (an der Graf-Vieregg-Straße),

Grabart	Ruhezeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab	30	51,00 €	1.530,00 €
Doppelgrab	30	91,00 €	2.730,00 €
3-fach-Grab	30	131,00 €	3.930,00 €
4-fach-Grab	30	171,00 €	5.130,00 €
Kindergrab	30	36,00 €	1.080,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	115,00 €	1.150,00 €

Für Haus-/Ewigkeitsgräber gelten o. g. Gebühren entsprechend (§ 16a der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) -) den o.g. Grabarten.

Neuer Friedhof (an der Heinrich-Vogl-Straße),

Grabart	Ruhezeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	76,00 €	2.280,00 €



Doppelgrab - Tiefgrab	30	142,00 €	4.260,00 €
3-fach-Grab – Tiefgrab	30	208,00 €	6.240,00 €
4-fach-Grab – Tiefgrab	30	274,00 €	8.220,00 €
Kindergrab	30	36,00 €	1.080,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	115,00 €	1.150,00 €
Urnenmauernische	10	132,00 €	1.320,00 €
Urnenstele	10	132,00 €	1.320,00 €
Urnengemeinschaftsgrab	10	144,00 €	1.440,00 €

Waldfriedhof (an der Kustermannstraße),

Grabart	Ruhezeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	76,00 €	2.280,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	142,00 €	4.260,00 €
Urnengrab	10	115,00 €	1.150,00 €
Anonymes Urnenfeld (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	10	58,00 €	580,00 €
Ruhewald (Familien- bzw. Gemeinschaftsgrab)	10	240,00 €	2.400,00 €
Ruhewald in einer Sammelgrabstelle (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	10	60,00 €	600,00 €

- (2) Soweit das bereits erworbene Nutzungsrecht durch eine neu beginnende Ruhefrist (i. d. R. eine erneute Bestattung) zu laufen beginnt wird die entstehende Gebühr gem. § 3 anteilig auf den jeweiligen vorstehenden Gebührensatz berechnet.
- (3) Die Grabgebühren für den Neuen Friedhof in Traubing werden bei einer Laufzeit von 15 Jahren, bei Urnengräbern von 10 Jahren, wie folgt festgesetzt:

Neuer Friedhof Traubing (an der Riedstraße)

Grabart	Ruhezeit	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	15	76,00 €	1.140,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	15	142,00 €	2.130,00 €
Kindergrab	15	36,00 €	540,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	115,00 €	1.150,00 €
Ruhewald (Familien- bzw. Gemeinschaftsgrab)	10	240,00 €	2.400,00 €
Ruhewald in einer Sammelgrabstelle (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	10	60,00 €	600,00 €

- (4) ¹Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei der Erneuerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der in den früheren Friedhofssatzungen festgelegten Ruhefristen bzw. nach Ablauf eines danach verlängerten Grabnutzungsrechtes zu entrichten. ²Nach Ablauf der Ruhefristen nach der Friedhofssatzung vom 16.12.93 kann das Grabnutzungsrecht jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren verlängert werden. ³Die Gebühren berechnen sich anteilig nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.



- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist die Grabgebühr nach dieser Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu entrichten (auf § 3 Abs. 1 Buchst. c wird verwiesen).

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühren
1	Benutzung des Leichenhauses	je angefangenen Tag	68,00 €
2	Benutzung der Trauerhalle	je angefangenen Tag	139,00 €

Grundgebühr

		Gebühren
Grundgebühr je Bestattung mit Verlängerung des Nutzungsrechtes		149,00 €
Grundgebühr je Bestattung ohne Verlängerung des Nutzungsrechtes (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)		149,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde bei Verlust 20,00 €
2. Verlängerung der Bestattungsfrist 20,00 €
3. Genehmigung zur Beisetzung v. nicht Tutzinger Bürgern mit Nutzungsrechtverlängerung 20,00 €
4. Genehmigung zur Beisetzung v. nicht Tutzinger Bürgern ohne Nutzungsrechtverlängerung 20,00 €
(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
5. Umschreibgebühr von Grabnutzungsberechtigten mit Nutzungsrechtverlängerung 20,00 €
6. Umschreibgebühr von Grabnutzungsberechtigten ohne Nutzungsrechtverlängerung 20,00 €
(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
7. Ausstellung einer Urnenbescheinigung mit Nutzungsrechtverlängerung 5,00 €
8. Ausstellung einer Urnenbescheinigung ohne Nutzungsrechtverlängerung 5,00 €
(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
9. Ausstellung eines Leichenpasses 45,00 €
10. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof einschließlich Befahren:
 - a. Einzelgenehmigung 15,00 €
 - b. Jahrespauschalgenehmigung 78,00 €
11. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 20,00 €
12. Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung 30,00 €



§ 7

Sonstige Gebühren und Auslagen

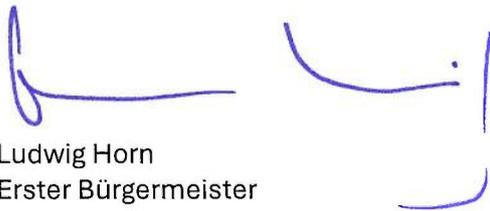
- (1) Für sonstige Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (2) Zusätzlich zu den anfallenden Gebühren werden Auslagen geltend gemacht, insbesondere für
 1. Gedenktafel auf dem Ruhewald (Schriftplatte inkl. Befestigung)
 2. Einsatz von Grabhüllen auf dem Alten Friedhof
 3. Grabpflegekosten auf dem Alten Friedhof

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Tutzing, den 27.06.2025



Ludwig Horn
Erster Bürgermeister